

Priestern und Diakonen vorgelesen und ausgelegt worden und nicht nur die *Regula Benedicti* vor den Äbten und Mönchen, sondern ebenso auch *omnes leges in regno* vor den laikalen Teilnehmern⁶⁷. Es spricht also vieles dafür, daß das Brieffragment aus Barcelona in den Zusammenhang jenes grundlegenden reformerischen Neuansatzes Karls nach seiner Kaiserkrönung gehört, zu dessen Zielen u.a. eine neue Konzeption des missatischen Amtes in seinen Funktionen für die Reichsverwaltung zählte – ebenso wie etwa die schriftliche Aufzeichnung bislang nur mündlich tradiert Volksrechte⁶⁸. Der in der Reichszentrale anfragende Missus könnte durchaus zu jenen Missi gezählt haben, denen im Winter 802/03 ihre Missatsprengel zugewiesen worden sind und deren Auftrag in den verschiedenen Parallelfassungen der *Capitularia missorum specialia* umschrieben ist.

Wenn dies alles zutreffend erschlossen sein sollte, so ist die Stellung, die der Autor des Brieffragmentes am Hof Karls d. Gr. eingenommen hat, sicher vergleichsweise singulär gewesen: Befugnisse zum eigenverantwortlichen Briefverkehr mit den Missi über die Umsetzung der königlichen Reforminitiativen werden kaum viele der Berater Karls besessen haben. Es ist in gewisser Weise die Position des ‚*Secundus a rege*‘⁶⁹, die hier aufscheint; Hypothesen über den Autor des Brieffragmentes sind also nicht von vornherein aussichtslos. Wer käme in Frage? In den Quellen stößt man im letzten Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts immer wieder auf Angilbert von Saint-Riquier⁷⁰ als wichtigsten Vertrauensmann Karls d. Gr.: Er übernimmt die zentralen Gesandtschaftsreisen an den Papst⁷¹ und wird in diesen Jahren mit ganz ungewöhn-

67) Vgl. die *Annales Laureshamenses* ad. a. 802 (MGH SS 1, ed. Georg Heinrich PERTZ [1826] S. 39, Z. 4–22, das Zitat S. 39, Z. 19).

68) Zur Rechtsreform Karls im Winter 802/03 vgl. die eingehende Erörterung bei Gerhard THEUERKAUF, *Lex, Speculum, Compendium iuris*. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 6, 1968) S. 54–64.

69) Der Begriff stammt von Karl BRUNNER, *Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 25, 1979), der S. 31 auch Angilbert als eine der Persönlichkeiten am Hofe Karls bezeichnet, denen man eventuell eine derartige Stellung zuschreiben könne.

70) Zu Angilbert (ca. 750 – 18. 2. 814; Abt von Saint-Riquier seit etwa 789/790), vgl. zuletzt Dieter SCHALLER, Angilbert von St. Riquier, in: ²VL 1 (1978) Sp. 358–363 und Marie-Hélène JULLIEN/Françoise PERELMAN, *Clavis des auteurs latins du Moyen Age. Territoire Français 735–987* 1 (1994) S. 152–179.

71) Zum ersten Mal belegt für das Jahr 792, als er nach der Synode von Regensburg und ihrer Verurteilung des Adoptianismus den Bischof Felix von Urgel nach